

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 08.11.2007 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

### Begründung

Mit der öffentlichen Petition wird gefordert, die im November 2006 eingeführte Handgepäckregelung für Flugzeugpassagiere wieder abzuschaffen.

In der öffentlichen Petition, der sich 498 Unterstützer angeschlossen haben, wird Folgendes ausgeführt:

Ohne die Einbeziehung von Experten – z. B. aus dem Bereich der Chemie – sei eine Richtlinie erlassen worden, mit der versucht werde, Anschläge in Flugzeugen zu verhindern, die durch die Mischung von Flüssigkeiten ermöglicht würden. Diese Regelung sei nicht sinnvoll, da es nach Expertenmeinung auf dem Markt keine Flüssigkeiten gebe, die durch Mischung außerhalb eines Labors explosionsfähig wären. Ohne diese Grundlage jedoch, auf die sich die neue Regelung stütze, sei es den Passagieren nicht zuzumuten, sich gezwungenermaßen im höherpreisigen Sicherheitsbereich des Flughafens mit Getränken einzudecken. Diese dürfe man dann trotzdem nicht mitführen, da das Siegel des Plastikbeutels aus Sicherheitsgründen nicht geöffnet werden dürfe.

Das Handgepäck sollte daher wieder in der Form wie vor dem 6. November 2006 mitgeführt werden dürfen, um auch weiterhin Getränke auf einen Flug mitnehmen zu können. Besonders bei Langstreckenflügen rieten Mediziner pro Stunde Flug einen Liter Flüssigkeit aufzunehmen. Durch die neue Regelung werde dies verhindert, ohne dass es ein Gewinn an Sicherheit gebe, da die Annahmen, auf die sich die Neuregelung bezöge, nicht gegeben seien.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich wie folgt dar:

Die Europäische Gemeinschaft hat mit der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluffahrt die für alle EG-Mitgliedsstaaten verbindlichen Normen u. a. für die einheitliche Kontrolle von Fluggästen sowie des mitgeführten Gepäcks beschlossen. Diese Vorschriften werden laufend überprüft und an die aktuelle Gefährdungslage angepasst. Die am 10. August 2006 verhinderten Anschläge in Großbritannien haben verdeutlicht, dass der Luftverkehr weiterhin einer besonderen Gefährdung unterliegt.

Zum Schutz der Fluggäste gegen die Gefährdung durch flüssige Sprengstoffe hat die EG neue Vorschriften (Verordnung [EG] Nr. 1546/2006 vom 4. Oktober 2006) erlassen, die die Flüssigkeitsmengen beschränken, welche von Fluggästen seit dem 6. November 2006 im Handgepäck durch die Sicherheitskontrollstellen mitgenommen werden dürfen. Diese Beschränkung wurde durch den Europäischen Luftsicherheitsausschuss in den Sitzungen vom 6./7. September 2006 analysiert und diskutiert und in einer Sondersitzung am 27. September 2006 beschlossen.

Hierbei wurden zum einen die Erkenntnisse der Sondersitzung der European Civil Aviation Conference – Technical Task Force (ECAC-TTF) vom 11. September 2006 in die Entscheidungsfindung einbezogen und zum anderen die Ergebnisse des Aviation Security – Panel (ICAO-AVSEC-Panel) der International Civil Aviation Organization, welches in der Woche vom 11. bis 15. September 2006 in Montreal getagt hat. In beiden Gremien sind Sprengstoffexperten mehrerer Staaten vertreten.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die umfangreichen Erläuterungen auf den Internetseiten des Bundesministeriums des Innern zu den erhöhten Luftsicherheitsmaßnahmen auf europäischen Flughäfen verwiesen, die unter [www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de) → Themen A–Z → Terrorismus → Daten und Fakten → „Luftsicherheit“ bzw. „Erhöhte Luftsicherheitsmaßnahmen auf europäischen Flughäfen“ und „Verbotene Gegenstände bei Flugreisen“ aufgerufen werden können.

Der vom Petenten angesprochene Siegelerschutz von im Sicherheitsbereich eines Flughafens gekauften Flüssigkeiten hindert ihn nicht, diese Flüssigkeiten zu sich zu

nehmen. Mit der versiegelten Verpackung von Einkäufen aus dem Sicherheitsbereich eines Flughafens soll den Passagieren die Möglichkeit gegeben werden, die dort gekauften Flüssigkeiten auch durch weitere Sicherheitskontrollen am gleichen Tag mitzunehmen. Falls der Passagier keine weitere Sicherheitskontrolle passieren muss oder die gekauften Flüssigkeiten austrinkt, benötigt er keine versiegelte Verpackung oder er kann die Versiegelung öffnen.

Der Ausschuss sieht die geltenden Regelungen zur Sicherheit in der Zivilluffahrt als notwendig und angemessen an. Er kann daher das mit der öffentlichen Petition verfolgte Anliegen nicht unterstützen und empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen.